

# 48. Jahrgang, Nr. 13 vom 27.03.2020

## Nachruf

Am 11.03.2020 verstarb im Alter von 74 Jahren die ehemalige Stadtverordnete

### Helga Berend

Helga Berend war vom 30.09.1979 bis zum 29.09.1984 und vom 14.06.1994 bis zum 30.09.2004 Mitglied des Rates der Stadt Bad Münstereifel.

Sie war sachkundige Bürgerin in der Zeit vom 01.10.1984 bis 14.06.1994 im Schulausschuss und im Ausschuss für Kur, Fremdenverkehr und Kultur und vom 01.10.2004 bis zum 20.10.2009 sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Tourismus, Kultur, Vereine und Städtepartnerschaften.

Helga Berend zeigte persönlichen Einsatz und politisches Engagement zum Wohle der Stadt Bad Münstereifel und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt in dieser Stunde vor allem ihrer Familie.

Bad Münstereifel, den 23. März 2020



**Sabine Preiser-Marian**  
Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin



Stadt Bad Münsterfeld



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir befinden uns in einer außergewöhnlichen Zeit, in der wir alle Mut und Zuversicht brauchen. Ebenso benötigen wir Vertrauen, Rücksichtnahme auf uns und unsere Mitmenschen und die feste Überzeugung, dass wir die gegenwärtige Krise gemeinsam meistern werden! Noch vor wenigen Wochen haben wir uns die derzeitige Situation nicht vorstellen können. Tagtäglich erreichen uns neue Meldungen, die uns den uns vertrauten Boden unter den Füßen zu entziehen scheinen. In dieser Ausnahmesituation müssen Maßnahmen entschieden werden, die vor wenigen Wochen noch unvorstellbar waren. Wir müssen uns darüber einig sein, dass alle Entscheidungen notwendig sind und nur zum gewünschten Erfolg führen können, wenn wir sie alle beherzigen und befolgen.

Es ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Tagen die Zahlen der Infektionen und auch der Todesfälle noch steigen werden. Aber gleichzeitig werden Sie auch sehen, dass die prozentualen Anstiege abflachen werden. Dies ist unbedingt erforderlich, damit unser Gesundheitssystem alle Menschen, die intensivmedizinische Hilfe benötigen, auch versorgen kann. In diesem Zusammenhang danke ich allen Ärzten, Krankenschwestern und -pflegern, dem Pflegepersonal in den Altenheimen, allen Apotheken und ihren vielen Mitarbeitenden sowie all den ungenannten Personen, die derzeit bis an die Belastungsgrenze und darüber hinaus für unser aller Gesundheit tätig sind. Ebenso danke ich allen Menschen, die ungeachtet der Krisensituation immer noch für uns alle öffentlich sichtbar tätig sind. Ich kann hier nicht alle Personen aufzählen, aber ich meine damit z. B. die Rettungskräfte, die Kräfte der Feuerwehr, die Mitarbeitenden der Müllabfuhr, die Kassierer\*innen in den Einzelhandelsgeschäften, die Mitarbeitenden der Post, die zahlreichen Boten, die Erziehenden in den Notbetreuungen und all die vielen, die an dieser Stelle ungenannt bleiben müssen.

Ich denke auch an alle, die durch die getroffenen Maßnahmen ihre Betriebe vorübergehend schließen müssen. Sowohl der Bund als auch das Land haben Hilfsprogramme aufgelegt. Aber auch allen Eltern und Erziehungsberechtigten danke ich für ihre Nachsicht und die Betreuung der Kinder, die nicht in einer Notbetreuung sind. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass es eine Herausforderung ist, Homeoffice, Spielprogramm und Schulaufgaben unter einen Hut zu bringen. Lassen Sie sich nicht entmutigen und nutzen Sie unterstützende Online-Angebote. Vertrauen Sie auf Ihre Kinder, die verständnisvoll mit der Situation umgehen. Den Älteren und Alleinstehenden unter Ihnen wünsche ich viel Durchhaltevermögen. Es ist nicht einfach die lieb gewonnenen Kontakte zu meiden und z.B. auf den Besuch der Kinder und Enkelkinder oder Freundesgruppen zu verzichten. Bleiben Sie telefonisch in Kontakt oder reden Sie mit den Nachbarn über den Zaun, selbstverständlich mit dem nötigen Sicherheitsabstand.

Das Personal der Stadt Bad Münsterfeld wird Ihnen mit allen möglichen Hilfen zur Seite stehen. Bitte lesen Sie sorgfältig die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im Amtsblatt,

auf Facebook und auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel. Die jeweiligen Fachämter geben Ihnen darüber hinaus auch individuelle Auskünfte.

Ich darf an dieser Stelle dem Personal der Stadtverwaltung Bad Münstereifel einmal öffentlich „Danke“ sagen, für das Krisenmanagement und das frühzeitige Entwickeln kreativer Ideen zu Ihrer Unterstützung, liebe Bürgerinnen und Bürger, verbunden mit der Hoffnung, dass diese auch Wirkung zeigen. Dazu gehören auch Kontrollen der angeordneten Maßnahmen und des Kontaktverbotes. Das bei der Stadt hierfür eingesetzte Personal wurde aufgestockt und wird zusätzlich noch durch ein privates Sicherheitsunternehmen unterstützt, damit möglichst viele Bereiche überwacht werden können.

Zwischenzeitlich haben sich auch private Initiativen gebildet, die bei Einkäufen, der Versorgung von Tieren, dem Gang zur Apotheke u. ä. helfen. Der Kontakt zu den privaten Helfern kann über das Ordnungsamt der Stadt Bad Münstereifel hergestellt werden. Das Citymanagement der Stadtverwaltung bündelt gerne die Aktivitäten und vernetzt sie untereinander. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie mit Ihrem Angebot dazu beitragen wollen.

**Oberstes Ziel bei all dem was wir tun ist es, Leben zu schützen und zu retten!**

**Deshalb nochmals mein Appell: Nehmen Sie Rücksicht auf einander, schützen Sie sich und andere, nehmen Sie die angeordneten Maßnahmen ernst und pflegen Sie Ihre Kontakte z. B. über Telefon und soziale Medien.**

**Ich bin davon überzeugt, dass wir die schwierige Zeit gemeinsam meistern werden!**

Bleiben Sie gesund!

Ihre



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **31. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Zimmerei-Outlet-Store"**

**Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.03.2020, Az.: 35.2.11-38-09/20 die vom Rat in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.**

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Bereich in der „südlichen Vorstadt“ entlang der Trierer Straße bis zum Kreisverkehr L 194. Bei dem Änderungsbereich handelte es sich größtenteils um eine öffentliche Parkplatzfläche sowie Straßenbegleitgrün (öffentliche Grünfläche), die im bislang wirksamen Flächen-

nutzungsplan als „Öffentliche Verkehrsfläche – Parkplatz“ dargestellt war. Ein schmaler Streifen im Übergang zur L194 war als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Durch die 31. Änderung erfolgt nun eine Darstellung des gesamten v. g. Bereiches als gemischte Baufläche (M), entsprechend der nördlich angrenzenden Flächendarstellung.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ sind dem auf Seite 5 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

**Die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6**

**BauGB durch die Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort von jedermann im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel  
Marktstraße 11,  
Amt für Stadtentwicklung und  
Stadtplanung, Zimmer 26  
während der allgemeinen Dienststunden  
montags – freitags von 8.30 Uhr bis  
12.30 Uhr und zusätzlich  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00  
Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen, die Gegenstand der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“, sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de) im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation – >Bauen & Planen -> Bauleitplanung“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt\\_wirtschaft\\_ressourcen/uvp\\_liste\\_bauleitplanung.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf)

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die auf Seite 5 beigefügte 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

**HINWEISE**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden un-  
beachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 23.03.2020  
Die Bürgermeisterin

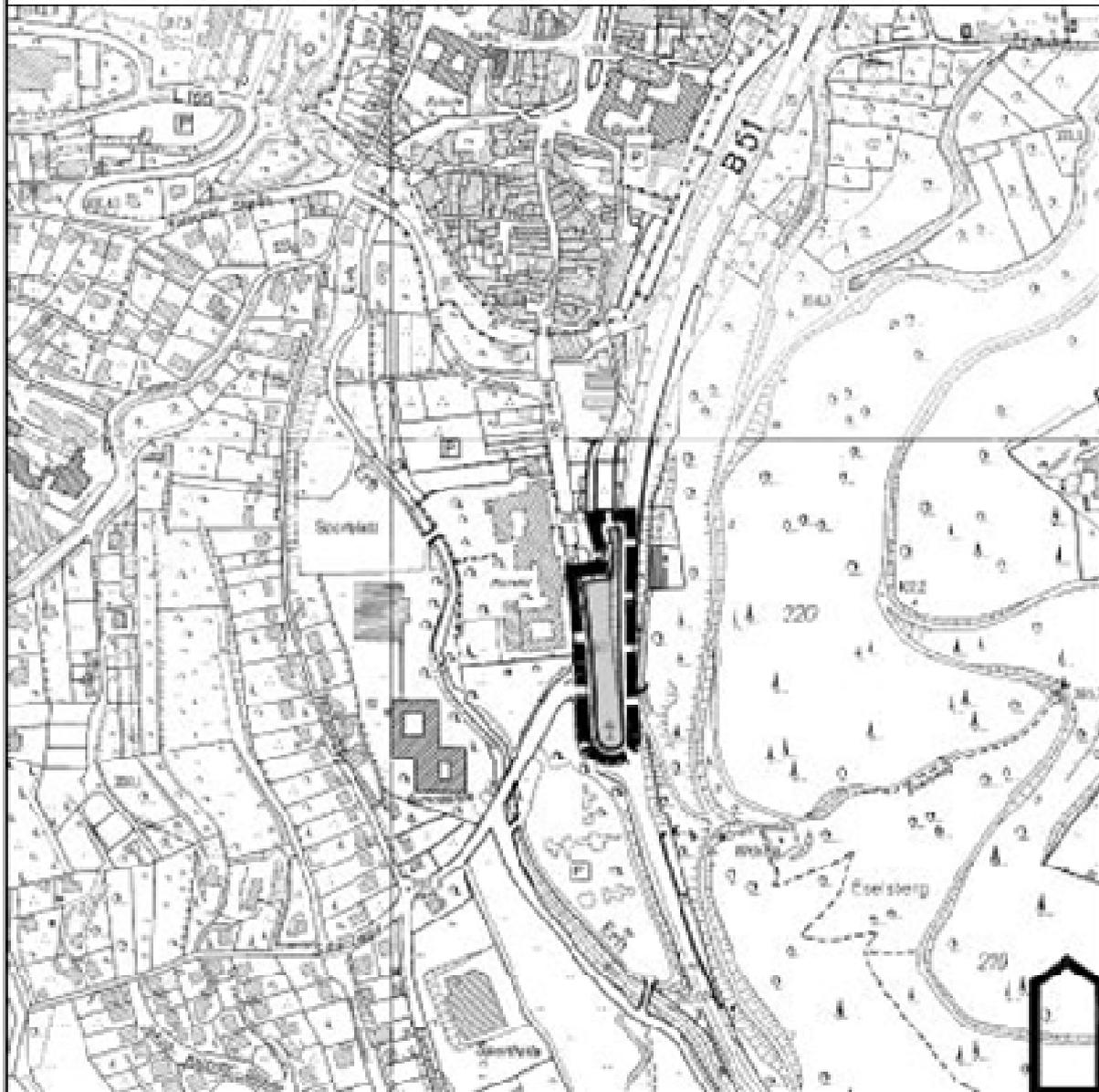
gez. Sabine Preiser-Marian

# STADT BAD MÜNSTEREIFEL

## 31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS "Neubau Zimmerei-Outlet-Store"

Übersicht

M 1:5000



## Öffentliche Bekanntmachung:

Die Ergänzende Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zur Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 der Stadt Bad Münstereifel zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) wurde am 20.03.2020 in den Depotstellen des Amtsblattes ausgehängen.

Die gemäß § 16 Abs. 1, Sätze 2 bis 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vorgesehene nachträgliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ist entbehrlich, da diese Ergänzende Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zur Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 als auch die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 der Stadt Bad Münstereifel zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) durch § 13 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bereits wieder aufgehoben wurden.

### **Bad Münstereifel, den 25. März 2020**

Stadt Bad Münstereifel  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Sabine Preiser-Marian

**Ende der öffentlichen Bekanntmachung!**

## Hinweis:

Seit dem 23. März 2020 gelten folgende Regelungen:

### **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020**

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **§ 1 Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten**

(1) Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung dürfen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Aufenthalt in dem Risikogebiet folgende Bereiche nicht betreten:

1. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen sowie Tageskliniken,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besonde-

re Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen,

4. Berufsschulen,

5. Hochschulen.

(2) Ausgenommen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

## **§ 2 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen**

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

(3) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner/ Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten.

(4) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge,

Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

## **§ 3 Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten**

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,

2. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

3. Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,

4. Spiel- und Bolzplätze,

5. Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,

6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,

7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

(2) Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

## **§ 4 Bibliotheken, Hochschulbibliotheken**

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwi-

schen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Ausgänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

## **§ 5 Handel**

- (1) Zulässig bleiben der Betrieb von
1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
  2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
  3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
  4. Reinigungen und Waschsalons,
  5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
  6. Tierbedarfsmärkten,
  7. Einrichtungen des Großhandels.

Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen.

(2) Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf den Einrichtungen des Absatzes 1 entsprechende Anbieter.

(3) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenspersonal);

unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.

(4) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 3 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von

Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.

(6) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

## **§ 6 Sonntagsöffnung**

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

## **§ 7 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe**

(1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforder-

derlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

(3) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden. Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädischen Schuhmacher etc.), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind.

### **§ 8 Beherbergung, Tourismus**

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen sind untersagt.

### **§ 9 Gastronomie**

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zu-

lässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

### **§ 10 Einkaufszentren**

Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

### **§ 11 Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen**

(1) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.

(2) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(3) Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

(4) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.

## **§ 12 Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum**

(1) Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie,
2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs). Zur Umsetzung des Verbots in Satz 1 können die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.

(2) Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt. Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können zur Umsetzung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

## **§ 13 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhalts-

gleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügbarer weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden unberührt.

## **§ 14 Durchsetzung der Verbote, Bußgelder, Strafen**

(1) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

(2) Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt (§§ 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2, 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes). Dabei sind die nach den §§ 3, 9 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden gehalten, Geldbußen auf mindestens 200 Euro festzusetzen.

## **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 20. April 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2020  
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

gez. Karl-Josef Laumann

# Corona-Krisenmanagement

## Straf- und Bußgeldkatalog zur Umsetzung des Kontaktverbots

Zur Umsetzung des Kontaktverbots hat die Landesregierung einen Straf- und Bußgeldkatalog unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw) veröffentlicht:

Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz. Damit sollen Infektionen vermieden und die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamt werden.

Der Katalog enthält eine Übersicht, welche Verstöße als Straftaten und welche als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind. Strafbar machen sich demnach beispielsweise Rückkehrer aus Risikogebieten, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Betretungsverbote, etwa in Altenheimen, verstoßen. Als Straftat gelten ebenso Ansammlungen in der Öffentlichkeit, bei denen mehr

als zehn Personen zusammenkommen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot verstößt, öffentliche Veranstaltungen oder Versammlungen durchführt, macht sich ebenfalls strafbar. Ebenso aufgeführt sind Ordnungswidrigkeiten und die dazugehörigen Bußgelder. Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören zum Beispiel Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit. Dafür werden 250 Euro Bußgeld verhängt. Bei Zusammenkünften von mehr als zwei Personen, aber weniger als 10 Personen, in der Öffentlichkeit, muss jede Person 200 Euro Bußgeld bezahlen. Wer gegen ein Besuchsverbot, zum Beispiel in einem Altenheim oder Krankenhaus verstößt, muss 200 Euro Bußgeld bezahlen. Die Sätze gelten für einen Erstverstoß. In besonders schweren Fällen werden sie verdoppelt. Bei Wiederholungsfällen können bis zu 25.000 Euro Bußgeld verhängen werden.

Abbildungen: Land NRW

### Wer sich nicht an die Regeln hält:

#### Bußgelder & Strafen

**Öffentliche Ansammlungen von mehr als 2 Personen**  
(sofern durch keine Ausnahme gedeckt)

**200 Euro**  
pro Beteiligter

**Öffentliche Ansammlungen von mehr als 10 Personen**

**Straftat**  
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren

**Grillen / Picknicken**

**250 Euro**  
pro Beteiligter

## Wer sich nicht an die Regeln hält:

### Bußgelder & Strafen

Handel und Gastronomie:

<b>Betrieb von Bars, Clubs, Diskotheken</b>	5000 Euro
<b>Betrieb von Restaurants, Cafes, Kneipen</b>	4000 Euro
<b>Betrieb von Spielhallen</b>	5000 Euro
<b>Betrieb von Fitness- oder Sonnenstudios</b>	5000 Euro
<b>Betrieb von Friseursalons, Kosmetikstudios</b>	2000 Euro
<b>Nichteinhaltung der Hygienevorschriften</b>	1000 Euro

## Wer sich nicht an die Regeln hält:

### Bußgelder & Strafen

Wer die Risikogruppen gefährdet:

<b>Unerlaubte Besuche in Krankenhäusern / Pflegeheimen</b>	200 Euro pro Besucher
--	--------------------------

## Kontrollen zur Einhaltung des Kontaktverbots

Die Stadt Bad Münstereifel kommt dem Auftrag von Ministerpräsident Laschet nach und kontrolliert die Einhaltung des Kontaktverbots durch den Einsatz eigener Mitarbeitenden der Stadtverwaltung auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Stadtverwaltung. Zusätzlich wird sie durch ein privates Security-Unternehmen unterstützt. Hierbei erfolgen auch Kontrollen in den Bereichen Bleiche, Kurpark Wallgraben, Viadukt und Kurpark Schleid. Bei festgestellten Verstößen findet der neue vorstehende Straf- und Bußgeldkatalog des Landes NRW Anwendung!

## Auswirkungen für Gewerbebetriebe hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Warenpräsentation bzw. Außengastronomie

Durch die momentane Situation aufgrund der Regelungen zur Corona-Krise dürfen die Inhaber der Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe die öffentliche Verkehrsfläche vor ihrem Geschäftslokal, Restaurant etc. zurzeit nicht für das Aufstellen von Waren, Außengastronomie oder Werbemittel nutzen. Für Gewer-

betreibende, die für das Jahr 2020 eine entsprechende Sondernutzungs-erlaubnis beantragt und erhalten haben, wird seitens der Stadt Bad Münstereifel geprüft, ob bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet oder mit zukünftig anfallenden Gebühren verrechnet werden. Diese Regelung betrifft den Zeitraum 18.03.2020 bis 19.04.2020

## **Versorgen und Einkaufen**

### **Citymanagement Bad Münstereifel bietet Unterstützung für Händler und Gastronomen**

Die Verbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden Einschnitte in den Alltag der Menschen stellen den lokalen Einzelhandel, das Gewerbe und die Gastronomie derzeit vor große Herausforderungen. Der Großteil der Geschäfte (ausgenommen sind etwa Supermärkte, Apotheken und Drogerien) und alle Restaurants, Gaststätten und Imbisse müssen vorübergehend schließen. Nur Lieferservice und Außer-Haus-Verkauf mitnahmefähiger Speisen sind noch zulässig. Viele stellen sich in diesen Tagen daher die Frage, wie der eigene Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und die eigene Existenz gesichert werden kann.

Das Citymanagement Bad Münstereifel möchte Einzelhändlern, Gewerbetreibenden und Gastronomiebetrieben in dieser schwierigen Situation ein Beratungsangebot bieten. Gemeinsam können wir Ideen und Strategien entwickeln, wie trotz vorübergehender Schließung der Verkauf von Produkten und damit ein Teil des Geschäftsbetriebs eventuell weiter gehen kann.

Ein Instrument für Einzelhändler vor Ort, die Auswirkungen dieser Krise

einzdämmen und die wirtschaftlichen Schäden abzumildern, ist der Ausbau und die Stärkung der eigenen Online-Präsenz. Gleichzeitig bietet sich hierdurch die Chance, zukünftig besser für den digitalen Wandel gerüstet zu sein. Möglichkeiten sind zum Beispiel der Aufbau eines eigenen Online-Shops, der Verkauf von Produkten über die eigene Webseite oder die Einrichtung eines Bestell- und Lieferdienstes. Damit können Waren und Produkte, die momentan nicht im Geschäft verkauft werden können, den Kunden trotzdem weiterhin angeboten werden. Waren können verpackt und verschickt oder sogar eigenständig ausgeliefert werden. Auch die Abholung im Geschäft ist noch möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, jetzt Gutscheine zu verkaufen, die später im Geschäft oder Restaurant eingelöst werden können. Kunden, die jetzt einen virtuellen Kaffee mit Kuchen kaufen und damit helfen, die Krise ein Stück weit zu überbrücken, tauschen diesen in einigen Wochen gegen einen realen Kaffee ein.

Vielleicht bietet die Krise damit auch Chancen, neue Wege zu beschreiten und das eigene Geschäftsmodell weiterzuentwickeln. Einen Versuch ist es wert!

Das Citymanagement Bad Münstereifel steht gerne allen Händlern, Gewerbetreibenden und Gastronomen der Kernstadt bei dieser Herausforderung kostenlos beratend zur Seite. Die Kollegen des Citymanagements verschaffen Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und helfen bei der Einrichtung von Online-Angeboten. Über Pressemitteilungen, auf Webseiten und über Social Media soll die Öffentlichkeit auf das bestehende Angebot aufmerksam gemacht werden, um möglichst viele potenzielle Kunden zu erreichen.

Um das bestehende Angebot in Bad Münstereifel zu bündeln, erstellt das Citymanagement derzeit eine Zusammenstellung aller Angebote zu Bestell-, Liefer- und Abholdiensten, Online-Verkäufen und sonstigen kreativen Lösungen. Das Citymanagement ruft daher alle Einzelhändler, Gewerbetreibenden, Gastronomen, aber auch Nachbarschaftshilfen und Initiativen in der Kernstadt und den Dörfern dazu auf, die relevanten Informationen zu den jeweiligen Angeboten per E-Mail an das Citymanagement zu schicken. Benötigt wird eine kurze Beschreibung des Angebots, der Name des Geschäfts/Betriebs bzw. der Initiative sowie Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Webseite, ggf. Adresse usw.).

Nehmen Sie gerne Kontakt mit dem Citymanagement Bad Münstereifel auf. Dieses erreichen Sie am besten telefonisch unter 02253-505 160 oder per E-Mail unter [citymanagement@bad-muenstereifel.de](mailto:citymanagement@bad-muenstereifel.de).

Gemeinsam schaffen wir das!

## Beantragung von Wohngeld

Auf Grund der Ausbreitung der COVID-19-Infektionen kommt es landesweit zu Einschränkungen des Publikumsverkehrs. Davon ist auch die Wohngeldstelle der Stadtverwaltung Bad Münstereifel betroffen. Eine persönliche Vorsprache ist bis zum 19.04.2020 nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Sie erreichen die Sachbearbeitung Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18:00 Uhr telefonisch.

Erstanträge und Weiterleistungsanträge können online unter [www.wohngeldrechner.nrw.de](http://www.wohngeldrechner.nrw.de) ein-

gereicht werden, oder auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de), unter der Rubrik: Formulare, Fachbereiche Soziales. Eine Überprüfung des bestehenden Wohngeldanspruches, z. B. auf Grund von Kurzarbeit, kann erst nach Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erfolgen.

## Informationen für Gewerbetreibende

Die Stadt Bad Münstereifel informiert auf ihrer Homepage im News-Blog „Corona-Virus“ über eigene Angebote, Liquidität bei Gewerbetreibenden zu erhalten.

Alle finanziellen Erleichterungen sind zunächst zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 und gelten für Veranlagungen, neue oder bereits laufende Stundungen sowie die in diesem Zeitraum liegenden Zahlungsziele.

Die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse setzen in Abhängigkeit von der Höhe des Stundungsbetrages Beschlüsse durch die zuständigen Gremien voraus.

Die von der Stadt angebotenen Optionen tangieren **nicht die Hauptforderung**. Hierzu müssten zuvor die Rechtsgrundlagen (Gewerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Kommunalabgabengesetz oder die hierzu von der Stadt erlassenen Satzungen) geändert werden. Das kann die Stadt Bad Münstereifel in der Haushaltssicherung nicht leisten!

Zu den Angeboten im Einzelnen:

### a) Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer

Gem. § 19 Abs. 3 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) besteht für die Gemeinden Ermessen in der Festsetzung der Vorauszahlungen. Zahlreiche Betriebe und Unternehmen sind von der Pandemie betroffen und verzeichnen bereits heute oder in naher Zukunft Ertragseinbrüche. Vorauszahlungen, die sich an der bisherigen Ertragslage orientieren, würden insbesondere den von der Pandemie betroffenen Unternehmen wichtige Liquidität entziehen.

Um diesen negativen Effekt zu vermeiden, wird die Stadt - zunächst befristet bis zum 31.12.2020 - Anträgen auf Senkung der Gewerbesteuvorauszahlungen nachkommen. Dies setzt lediglich voraus, dass der jeweilige Betrieb seine Betroffenheit im Zusammenhang mit der Pandemie kurz schriftlich darlegt. Ein wertmäßiger Nachweis der Ertragseinbußen ist hierfür jedoch **nicht** erforderlich.

#### **b) Stundung fälliger oder neuer Abgabenforderungen**

Die Gewährung einer Stundung nach § 222 Abgabenordnung (AO) ist maßgeblich davon abhängig, dass die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stadt wird daher bei der Prüfung von Stundungsanträgen keine strengen Anforderungen stellen, wenn der jeweilige Betrieb seine Betroffenheit im Zusammenhang mit der Pandemie kurz schriftlich darlegt. Ein wertmäßiger Nachweis der Ertragseinbußen ist auch hier **nicht** erforderlich. § 222 Satz 3 und Satz 4 AO bleiben unberührt.

Dies gilt auch für die Frage der Sicherungsleistung, die nur bei einer längerfristigen Stundung oder bei

verhältnismäßig hohen Stundungsbeträgen zu verlangen ist.

#### **c) Verzinsung bei Stundung und Nachveranlagung**

Für noch laufende Stundungen und Stundungen, die bis zum 31.12.2020 neu ausgesprochen werden, entfällt die Erhebung von Stundungszinsen. § 222 Satz 3 und Satz 4 AO bleiben unberührt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ley telefonisch unter 02253-505103 sowie per E-Mail unter [u.ley@bad-muenstereifel.de](mailto:u.ley@bad-muenstereifel.de) gerne zur Verfügung.

## **Unterstützung von Wirtschaft und Gewerbe in Bad Münstereifel**

Sollten Sie als Unternehmer oder Gewerbetreibender Hilfe und Unterstützung benötigen können Sie sich an die Stadt Bad Münstereifel, Wirtschaftsförderung, Frau Schröder, **Tel. Nr. 02253/505-266**, Email: [a.schroeder@bad-muenstereifel.de](mailto:a.schroeder@bad-muenstereifel.de) wenden.

Wir helfen Ihnen gerne, geben Ihnen Informationen und stellen Kontakte zu den zuständigen Sachbearbeitern innerhalb der Stadtverwaltung sowie zu verschiedenen Institutionen bzw. Stellen auf Landes- und Bundesebene her.

Viele und wichtige Informationen erhalten Sie u. a. auf den folgenden Internetseiten:

#### **1. Kreiswirtschaftsförderung Euskirchen:**

[www.wirtschaft-kreis-euskirchen.de](http://www.wirtschaft-kreis-euskirchen.de)  
wirtschaftsfoerderung\_corona@kreis-euskirchen.de

**Hotline 02251-15 680**

**2. Soforthilfen für Kleinunternehmen (Wir in NRW-Das Landesportal)**

www.land.nrw.de

**3. Zuschussprogramm des Bundes - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen (Wirtschaft NRW.Innovation.Digitalisierung.Energie)**

www.wirtschaft.nrw

**4. Deutscher Industrie- und Handelskammertag:**

www.dihk.de

**5. IHK Aachen:**

[www.aachen.ihk.de](http://www.aachen.ihk.de)

**6. NRW Bank:**

Die entsprechende Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet:

**0800 539 9001**

Service-Center der NRW.BANK

**0211-91741 4800**

www.nrwbank.de

**7. Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen) ist eingerichtet:**

Telefon: 030 18 615 6187

E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de

Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

**Hotline zu Fördermaßnahmen:**

Förderhotline: 03018615 8000

Mo - Do 9:00 bis 16:00 Uhr

**Stand: 24.03.2020**

## **Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Bestattungen und Sperrung der Friedhofshallen für Trauerfeiern im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel**

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 gelten im Rahmen von Beisetzungen auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel folgende Regelungen:

- Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebeite unter freiem Himmel
- Die Teilnehmerzahl soll auf den engsten Familienkreis beschränkt werden.  
Die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sind einzuhalten und sicherzustellen.
- Die Friedhofshallen sind für Trauerfeiern gesperrt.

Mit dieser Regelung soll dazu beigetragen werden, dass neben einer würdevollen und pietätvollen Trauerfeier, Verabschiedung und Bestattung auch die Gesundheit aller Trauergäste ihre Berücksichtigung findet. Im Wissen um die besondere persönliche und emotionale Situation der Hinterbliebenen, im Zusammenhang mit der Bestattung eines geliebten Verstorbenen, dienen diese Maßnahmen letztlich zum Schutz aller Beteiligten.

Bei eventuellen Rückfragen, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung, Tel.: 02253/54625-222

## Veränderungen im ÖPNV

Aufgrund der aktuellen Situation kommt es auch im ÖPNV zu Einschränkungen. Alle Verkehrsunternehmen im Kreis fahren nun gemäß Ferienfahrplan, um einerseits der deutlich geringeren Nachfrage gerecht zu werden und gleichzeitig aufgrund der geringeren Fahrerkapazitäten ein Grundangebot aufrechterhalten zu können.

Die RVK hat in Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen weitere Maßnahmen umgesetzt:

### Linienbusverkehr

- Durchlüften der Businnenräume durch Öffnen der Türen an allen Haltestellen und somit Verringerung der „Taster“-Kontakte ab 11.03.2020 (Schutz der Beschäftigten und der Fahrgäste)
- Kein Vordereinstieg, Abspernung erste Sitzreihe und Einstellung Fahrscheinverkauf durch Fahrpersonal ab 16.03.2020 (Schutz der Beschäftigten und der Fahrgäste)
- Keine Fahrscheinkontrollen ab 16.03.2020 (Schutz der Beschäftigten und der Fahrgäste)
- Deutliche Ausweitung Home-Office ab 16.03.2020 in der Verwaltung; keine Dienstreisen; möglichst keine/kleine Besprechungen; Einzel- anstelle Mehrfachbüros (Schutz der Beschäftigten)
- Ferienfahrplan ab 18.03.2020 sowie Entfall der Spätverkehre

- Schließung Kundencenter ab 18.03.2020 (Schutz der Beschäftigten und der Fahrgäste)
- Schließung Fahrschule (Schutz der Beschäftigten)
- Verstärkte Reinigung der Busse (Schutz der Beschäftigten und der Fahrgäste)

### TaxiBus-Verkehr

Auch im TaxiBus-Verkehr kommt es zu Einschränkungen, da auch hier die Taxiunternehmen teilweise Probleme mit der betrieblichen Durchführung der Fahrten haben (Personal, Bereitstellungszeiträume):

- Einstieg der Fahrgäste nur im hinteren Bereich des Fahrzeugs
- Kein Fahrscheinverkauf beim Fahrer
- Keine Unterschrift seitens der Fahrgäste zur Bestätigung der Fahrdurchführung
- Durch diese Maßnahmen soll der Personenkontakt minimiert werden
- Ferienfahrplan seit 18.03.2020
- Einstellen des Spätverkehrs nach 22 Uhr ab 20.03.2020

Aufgrund der aktuellen Situation kann es in den nächsten Tagen ggf. zu weiteren Einschränkungen kommen.

## Ausweitung der Notbetreuung an Schulen

Seit dem 18. März 2020 bieten Schulen in NRW für die Klassen 1 bis 6 eine sogenannte Notbetreuung an. Bislang bestand Anspruch auf eine schulische Notbetreuung, wenn **beide** Elternteile in systemkritischen Bereichen arbeiten, sie dort unabkömmlich sind und daher eine Kinderbetreuung durch die Eltern nicht möglich ist.

Das Angebot der schulischen Notbetreuung wurde nun durch das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) auf die Wochenenden und die Osterferien (außer an Karfreitag bis Ostermontag) erweitert. Einen Anspruch auf Notbetreuung haben zudem, unabhängig von der Beschäftigung der Partnerin oder des Partners **alle** Beschäftigten, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, dort unabkömmlich sind und eine private Betreuung nicht gewährleisten können. Anträge und nähere Informationen hierzu erhalten betreffende Bürgerinnen und Bürger in der Schule ihres Kindes.

## Müllabfuhr in Zeiten von Corona

Die aktuellen Entwicklungen rund um das Coronavirus stellen auch das mit der Einsammlung der Siedlungsabfälle beauftragte Unternehmen, die Fa. Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, vor neue Herausforderungen. Wichtig ist derzeit die Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die davon unmittelbar abhängige Entsorgungssicherheit.

Hierzu einige wichtige Hinweise:

- Die Abfuhr und Entsorgung des Rest- und Bioabfalls behält oberste Priorität.
- Da auch die Fa. Schönackers auf Home-Office setzt, ist die Annahme und Bearbeitung von **Sperrmüllkarten** bis auf weiteres nicht möglich.  
Zur Anmeldung nutzen Sie bitte **ausschließlich** die Homepage der Stadt Bad Münstereifel ([www.badmuenstereifel.de/](http://www.badmuenstereifel.de/) Rathaus & Service/ Bürgerservice / Abfallinfor-

mationen / Sperrmüllanmeldung → Link der Fa. Schönackers).

- Fa. Schönackers und Stadt bitten die Bürgerinnen und Bürger höflich darum, die „Zeit des Zuhausebleibens“ nicht für übermäßige Entwürfelungen zu nutzen, was zur Folge hätte, dass das Sperrmüllvolumen drastisch ansteigen würde. Das Laden und Abfahren größerer Sperrmüllmengen ist bei der zu erwartenden weiteren Ausbreitung der Pandemie seitens des Unternehmens nicht leistbar.

Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen Frau Kremer (Tel. 02253-505206), Frau Simon (Tel. 02253-505205), Frau König (Tel. 02253-505202) oder Frau Christoph (Tel. 02253-505195) während der üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung.

## Ausgabe von gelben Säcken

Da die Büros der Stadtverwaltung bis voraussichtlich zum 19.04.2020 für unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen bleiben, erfolgt die Ausgabe von gelben Säcken (für Bürger aus dem Kernstadtbereich ohne gelbe Tonne) nach telefonischer Voranmeldung unter 02253/505-206 im Foyer des Rathausgebäudes Marktstraße 11.

## Landesregierung beschließt Soforthilfe für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit Pressemitteilung vom 20. März 2020 mit:

"Mit einer Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro unterstützt die Landesregierung freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Sie erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden und muss später nicht zurückgezahlt werden."

„Freischaffende Künstlerinnen und Künstler verfügen meist nur über geringe Rücklagen. Wenn Aufführungen, Gigs und Veranstaltungen massenweise wegfallen, geraten sie daher schnell in dramatische Geldnot. Die Soforthilfe verschafft ihnen schnell und unbürokratisch einen finanziellen Puffer, um die Zeit bis zum Anlaufen der großen Rettungsschirme in Land und Bund bestmöglich zu überbrücken“, sagt Kultur- und Wissenschaftsministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen. Daneben schaffen zusätzliche Anpassungen im regulären Förderverfahren Sicherheit für die Kultureinrichtungen und -akteure. Grundsätzlich gilt dabei: **Bereits bewilligte bzw. derzeit noch in Prüfung befindliche Förderungen in Höhe von mehr als 120 Millionen Euro werden in jedem Falle ausgezahlt – auch dann, wenn die Veranstaltungen und Projekte wegen Corona abgesagt oder verschoben werden müssen.**

Zusätzliche Ausnahmeregelungen sollen Veranstalter und Einrichtungen finanziell wie zeitlich entlasten: So können etwa Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden sowie die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermitteln geltenden zwei-Monats-Fristen gelockert werden. **Honorarkräfte erhalten ein Ausfallhonorar in Höhe von bis zu 67 % (Niveau des Kurzarbeitergeldes)"**

(Auszug aus der aktuellen Pressemitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW vom 20.03.2020)

Zum Antragsformular gelangen Sie über

[www.mkw.nrw](http://www.mkw.nrw)

Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind als weitere Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse
- Nachweis/e für den/die Honorarausfälle (z.B. Vertrag plus Veranstaltungsabsage)

Der Antrag inkl. der Anlagen ist dann per E-Mail – [dez48.kultur@brk.nrw.de](mailto:dez48.kultur@brk.nrw.de) – oder Fax an 0221/1474831 bei der Bezirksregierung Köln einzureichen.

Der Zuschlag erfolgt nach Eingangsdatum des vollständigen Antrags (inkl. Anlagen).

## Kneipp-Kurier

Aufgrund der aktuellen Situation werden Veranstaltungen abgesagt bzw. dürfen nicht stattfinden.

Daher erscheint – bis voraussichtlich 19. April – kein wöchentlicher Terminkalender an dieser Stelle.

## **Kostenfreies digitales Angebot für alle Leserinnen und Leser**

Die Werner-Biermann-Stadtbücherei der Stadt Bad Münstereifel bietet für die Dauer der Bibliotheksschließungszeit kostenfrei die Nutzung des digitalen Angebots der „Onleihe Erft“ an.

Das Angebot umfasst Bücher, Hörbücher und Zeitschriften und kann von zuhause und unterwegs genutzt werden. Ausweise, die dieses Angebot nicht beinhalten, werden auf Wunsch umgestellt, hierzu reicht eine Mail oder ein Anruf in der Bücherei.

Bürgerinnen und Bürger, die noch nicht Kunden bei uns sind, können sich ebenfalls an uns wenden. Gerne erstellen wir dann einen Ausweis, der bis zum Ende der Schließungszeit kostenfreien Zugang zum digitalen Angebot bietet.

Alle bestehenden Leihfristen werden der Wiedereröffnung angepasst.

Leser/innen, deren Ausweis in der Schließungszeit ausläuft, können sich gerne telefonisch (02253/8041) oder per Mail (stadtbuecherei-muenstereifel@t-online.de) an uns wenden, wir werden dann eine Freischaltung vornehmen.

Die Werner-Biermann-Stadtbücherei bleibt für den Publikumsverkehr bis voraussichtlich 20.04.2020 geschlossen.

Wir bitten um Verständnis und wünschen Ihnen eine frohe Osterzeit!

Bleiben Sie gesund,

Ihr Team der Werner-Biermann-Stadtbücherei

## **Wasserschöpfstellen auf den Friedhöfen**

Die Witterungsverhältnisse lassen es derzeit noch nicht zu, dass die „Wasserschöpfstellen“ auf den Friedhöfen im Stadtgebiet wieder geöffnet werden.

Auch wenn die Sonne tagsüber bereits die Temperaturen in die Höhe treibt, haben wir aktuell immer noch Nachfröste.

Daher sollen die „Wasserschöpfstellen“ erst im Laufe der kommenden Woche beziehungsweise spätestens in der Karwoche wieder geöffnet werden.



Schöpfstelle auf dem Friedhof Arloff

## **Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

Seit dem 01.03.2005 ist in Nordrhein-Westfalen das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in Kraft. Hiernach besteht für die Bürgermeisterin, die Stadtverordneten und die sachkundigen Bürger/innen die Pflicht, Auskunft über ihre derzeitigen Berufe und Gremientätigkeiten zu geben.

Diese Angaben sind einmal jährlich zu veröffentlichen.

In diesem Jahr findet die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de) unter „Sitzungsdienst“ im Ratsinformationssystem in der Zeit vom 30. März bis einschließlich 12. April statt.

## Herzlichen Glückwunsch zum 103. Geburtstag

Am 26. März 2020 vollendete Herr Rudolf Zimmermann, wohnhaft in Bad Münstereifel-Eschweiler, Rhoneweg 3, seinen 103. Geburtstag.

Im Namen von Rat und Verwaltung der Stadt Bad Münstereifel gratuliert die Bürgermeisterin, Frau Sabine Preiser-Marian, ganz herzlich zu diesem außergewöhnlichen Altersjubiläum.

## Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Am 20. März 2020 wurde Herr Adolf Horst Fraas, wohnhaft in Bad Münstereifel, Haus Hardt 36, **85 Jahre** alt.

Am 23. März 2020 wurde Frau Klara Liselotte geb. Diederich, wohnhaft in Bad Münstereifel, Antoniusstraße 31, **80 Jahre** alt.

Am 26. März 2020 wurde Frau Gudrun Palm geb. von Borcke, wohnhaft in Bad Münstereifel, Haus Hardt 36, **75 Jahre** alt.

Am 26. März 2020 wurde Herr Jerzy Bluszcz, wohnhaft in Bad Münstereifel, Brunnenstraße 28, **70 Jahre** alt.

Am 27. März 2020 wird Frau Johanna Kläsgen **85 Jahre** alt.

Am 28. März 2020 wird Frau Christel Martha Friesheim geb. Link, wohnhaft in Bad Münstereifel, Ahrweilerstraße 2, **85 Jahre** alt.

Im Namen von Rat und Verwaltung der Stadt Bad Münstereifel gratuliert die Bürgermeisterin, Frau Sabine Preiser-Marian, ganz herzlich zu den Geburtstagen.

## Bürgersprech- stunden

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian hält monatlich Bürgersprechstunden ab. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Probleme der Bürgermeisterin **persönlich** vorzutragen.

Damit diese Einzelgespräche möglich sind, ist eine Anmeldung erforderlich. Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt:

### Donnerstag, 2. April 2020 (Abgesagt!)

Termine werden zeitnah nachgeholt.

### Mittwoch, 6. Mai 2020

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr  
in der alten Schule in  
Rupperath, Schulweg 1

### Donnerstag 4. Juni 2020

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr  
im Bürgerhaus in Hohn/Kolvenbach

Im Juli findet wegen der Ferienzeit voraussichtlich keine Bürgersprechstunde statt.

**Donnerstag 13. August 2020**

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr  
im Jugendraum der Mehrzweckhalle  
in Arloff

**Anmeldungen und Terminabsprachen** werden erbeten an das Vorzimmer der Bürgermeisterin, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19 - ☎  
02253/505-101.

## Vermarktung des Schleidpark-Areals

Ungefähr seit einem Jahrzehnt wurde das ehemals prosperierende Hotel-Restaurant im Schleidpark Bad Münstereifel nicht mehr bestimmungsgemäß betrieben und seitens des Eigentümers des Objekts (Erbbauberechtigten) dem zunehmenden Verfall preisgegeben. Nach unzähligen Vandalismusschäden und zwei Brandereignissen muss man heute davon ausgehen, dass das Objekt nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich saniert werden kann und abgerissen werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist es als Erfolg zu werten, dass es der Stadt Bad Münstereifel gelungen ist, nach einigen gütlichen Einigungsversuchen auf dem gerichtlichen Weg über das Landgericht Bonn und das Oberlandesgericht Köln eine Löschung des Erbbaurechts zu erwirken. Dieses Ergebnis schmerzt einerseits aufgrund der zu leistenden Ausgleichszahlung, andererseits verhinderte die differenzierte Eigentumssituation bereits mehrfach finanzielles Engagement dritter Investoren im Schleidpark-Areal.

Seit dem 21.01.2020 befindet sich der oben genannte Baukörper wieder im Eigentum der Stadt Bad Münstereifel und die Vorbereitungen für einen baldigen Abriss sind eingeleitet. Dies eröffnet nach vielen Jahren erstmalig

wieder die Möglichkeit, das Schleidpark-Areal insgesamt neu zu strukturieren und zukunftsfähigen Nutzungen zuzuführen.

Hierzu wurde die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens in der letzten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses beschlossen.

Dabei sollen Nutzungen favorisiert werden, die zum Image des Kneipp-Heilbades passen und dieses in den Bereichen Tourismus, Gesundheit oder Gastronomie weiter schärfen. Besonders willkommen sind naturnahe und klimaschutzfördernde Vorhaben, die zukunftsorientiert auf Mehrgenerationen-Projekte setzen und/oder junge Familien, Singles gleich welchen Alters oder Jugendliche z. B. auch durch zielgruppenorientierte Freizeit- oder Parkanlagen besonders ansprechen. Diese möge sich am Leitbild der Stadt, welches sich aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept ergibt, orientieren: naturnah, authentisch, lebendig.

Die „Interessenbekundung Schleidpark-Areal“ wird in den nächsten Tagen auf der Homepage der Stadt und auf der Facebookseite veröffentlicht und beworben. Interessierte haben **bis zum 31.05.2020** Gelegenheit, Vorschläge oder Konzepte einzureichen.

Ansprechpartner bei der Stadt sind Carmen Haltenhof (Tel. 02253-505161) oder Ulrich Ley (02253-505103).

**Wochenmarkt**

Mittwochs findet vor dem St.-Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

**Notdienst**

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen:

Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr;

Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr;

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:**

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

**Zahnärztlicher Notfalldienst:**

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: 01805/986700 (18 Ct/min) zu erreichen.

**Apotheken-Notdienst-Hotline:**

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

**Tierärztlicher Notfalldienst:**

28.3. Praxis Pankatz, SLE-Gemünd,

☎-Tel.: 02444-3125

29.3. Praxis Kanzler, SLE-Gemünd,

☎-Tel.: 0177 8682489

**Seelsorgerische Notfall-Nummern**

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

**Straßenbeleuchtung:**

RWE 0800-4112244/KEV, Kall 02441-820

**Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:**

Betriebszweige Wasser/Abwasser: 02253/505-197

**TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)**

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

**02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)**

**Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.**

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlen-gasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Be-rechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner\*innen mit einem Einkommen unter 1000€, immer dienstags von 12.30-14.00 Uhr und freitags von 13:00–14:00 Uhr, Lieferung bei Alter oder Be-hinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

**Selbsthilfegruppen**

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren tur-nusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de) -> Leben in Bad Münstereifel -> Familien & Soziales -> Soziales -> Selbsthilfe-gruppen

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbst-hilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

**Schiedspersonen und Schiedsbezirke**

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de) -> Rathaus & Service-> Rathaus & Bürgerinformati-on -> Schiedspersonen

Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Die Stadt Bad Münstereifel ist jetzt auch bei **Facebook** unter „Stadt Bad Münstereifel“ vertreten. Wir würden uns über ein „Gefällt mir“ sehr freuen. Zudem wurde der Internetauftritt der Stadt Bad Münstereifel neu erstellt und deutlich serviceorientierter. Überzeugen Sie sich selber unter

**[www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de)**.

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.